

Ort, Datum:  
Salzburg, 10.07.2020

Zahl:

405-7/891/1/8-2020

Betreff:

AB AA, geb. AC, AD AE;

Übertretung der Bauarbeiterschutzverordnung und Arbeitsmittelverordnung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Rainer Scheffenacker über die Beschwerde von Herrn AB AA, geb. AC, AF 9a, AD AE, vertreten durch die AG Rechtsanwalt GmbH, AJ 58, AH AI, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 21.01.2020, Zahl xx,

### zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 332,00 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Vorverfahren, Beschwerdevorbringen, Beschwerdeverhandlung:

- 1.1. Dem Beschwerdeführer wurde als Beschuldigter mit in der Folge fristgerecht angefochtenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 21.01.2020, Zahl xx, näher begründet Folgendes zur Last gelegt:

**„Spruch:**

Angaben zu den Taten:

Zeit der Begehung: 28.10.2019

Ort der Begehung: BV AW II (AV); AVweg/AXstraße 4, AW  
AA Bau GmbH, AU 56, AD AE

1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen Berufener der AA Bau GmbH zu verantworten, dass, wie der Arbeitsinspektor am 28.10.2019 festgestellt hat, auf der Baustelle BV AW II (AV); AVweg/AXstraße 4, AW der/die Böschungswinkel/Böschungsneigung rechts neben der Tiefgarageneinfahrt mit mehr als 45° Neigung ausgeführt wurde, obwohl der Boden höchstens 45° zu böschen wäre, da es sich um einen nicht bindigen oder weichen Boden handelt wie Mutterböden, Sande oder Kiese. Weiters wurde die Böschung schon teilweise hereingebrochen vorgefunden.  
Dadurch wurde § 50 Abs. 1 BauV übertreten, da bei Baugruben, Gräben oder Künetten die Böschungsneigung nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, festzulegen ist.
2. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen Berufener der AA Bau GmbH zu verantworten, dass wie der Arbeitsinspektor am 28.10.2019 festgestellt hat, auf der Baustelle BV AW II (AV); AVweg/AXstraße 4, AW keine Maßnahmen durchgeführt wurden, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern, obwohl zwei Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt wurden und dies bereits zu einem Arbeitsunfall geführt hat. Weiters wurden keine unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftlichen Betriebsanweisungen für die Benutzung von Kranen erstellt. Dadurch wurde § 19 Abs 5 AM-VO iVm § 19 Abs 1 AM-VO übertreten, wonach geeignete Maßnahmen durchzuführen sind, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern, wenn zwei oder mehrere Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Weiters ist für die Benutzung von Kranen unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1. Übertretung gemäß  
§ 9 Abs 1 VStG iVm § 50 Abs 1 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV idgF
2. Übertretung gemäß  
§ 9 Abs 1 VStG iVm § 19 Abs 5 AM-VO iVm § 19 Abs 1 AM-VO Arbeitsmittelverordnung

Deshalb werden gegen Sie folgende Verwaltungsstrafen verhängt:

1. Strafe gemäß:	§ 130 Abs 1 Z 15 ArbeiternehmerInnenschutzgesetz idgF	€	<b>830,00</b>
Ersatzfreiheitsstrafe:	60 Stunden		
2. Strafe gemäß:	§ 130 Abs 1 Z 16 ArbeiternehmerInnenschutzgesetz idgF	€	<b>830,00</b>
Ersatzfreiheitsstrafe:	60 Stunden		
Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)		€	<b>166,00</b>
<b>Gesamtbetrag:</b>		€	<b>1.826,00</b>

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

**Zahlungsfrist:**

*Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen."*

- 1.2.1. Der Beschuldigte begehrt mit seiner Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu, mit einer Ermahnung im Sinn des § 45 VStG vorzugehen, in eventu, die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß zu reduzieren, in eventu, die Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.
- 1.2.2. Zur Begründung führt der Beschuldigte im Wesentlichen sinngemäß zusammengefasst aus wie folgt:
  - 1.2.2.1. Zum ersten Tatvorwurf:

Es sei nicht nachvollziehbar, warum er (der Beschuldigte) gegen die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung verstoßen haben sollte. Dem Akteninhalt seien keine konkreten Aufzeichnungen und Messergebnisse zu entnehmen. Aufgestellt worden sei die bloße Behauptung eines vorgelegten gewesenen weichen Bodens sowie eines Böschungsneigungswinkels von mehr als 45°. Auch der Spruch selbst lasse eine Konkretisierung und beispielhafte planliche Darstellung vermissen. Der Verlauf der Baugrube und der Böschungswinkel hätten variiert. Den unpräzisen Vorwürfen sei entgegenzuhalten, dass im Bereich der Baugrube kein weicher Boden in Form eines Mutterbodens, Sand oder Kies vorhanden gewesen sei. Vielmehr habe es sich um „Bergsturzmaterial“ gehandelt, wobei die Findlinge in einer feinkörnigen Matrix eingebettet gewesen seien. Im Bereich der Böschung sei es auch zu keinen Wasseraustritten oder Abrutschungen gekommen. Eine gesonderte Absicherung sei daher nicht notwendig gewesen. Im Bereich der monierten Baugrube habe sich auch keine Straße befunden. Es habe eine gänzlich andere Bodenkultur – als von der „Behörde erster Instanz“ angenommen – vorgelegen. Der Tatvorwurf sei daher unzutreffend. Es sei davon auszugehen, dass seitens des Arbeitsinspektorates nur eine oberflächliche Begutachtung vorgenommen worden sei, die letztlich keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse zulasse. Das zu Beweis-zwecken (seitens des Arbeitsinspektors erstellte und, Anmerkung) zur Vorlage gebrachte Foto sei im Verhältnis zum Böschungswinkel aus einer „schiefen Position“ angefertigt worden. Es werde dadurch der Eindruck erweckt, als ob die Böschung tatsächlich relativ schräg ausgeführt worden sei. Eine Neigung von 45° bzw. 60° (kein weicher Boden) sei nicht überschritten worden.

### 1.2.2.2. Zum zweiten Tatvorwurf:

Aufgrund des unpräzisen Spruchs sei nicht klar, wo sich die zwei Kräne befunden und warum hier überschneidende Arbeitsbereiche vorgelegen haben. Nur weil es in der Vergangenheit zu einem Unfall gekommen ist, bedeute dies nicht, dass der Standort der Kräne nicht verändert worden sei. Anhand einer Skizze wäre darzulegen gewesen, wo sich die Kräne befunden und wie sich die Schwenkbereiche zueinander verhalten haben. Die Kräne seien jedenfalls so aufgestellt gewesen, dass keine Zusammenstöße möglich waren. Es sei völlig unklar, warum dieser Vorwurf erhoben wurde. Auch sei eine schriftliche Betriebsanweisung vorhanden gewesen.

- 1.3. In gegenständlicher Angelegenheit fand am Landesverwaltungsgericht Salzburg am 18.06.2020 eine Beschwerdeverhandlung statt. Zu deren Beginn wurden die Akten verlesen. Gehört und einvernommen wurden im Beisein von dessen rechtsfreundlichem Vertreter der Beschuldigte sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektors. Als Zeugen einvernommen wurden Herr AS AY (seinerzeitiger Baustellenpolier) sowie der auf der Baustelle mehrfach vor Ort befindlich gewesene Arbeitsinspektor. Zu den wesentlichen Aussagen siehe unten Punkt 3.

## 2. Sachverhalt:

- 2.1. Der Beschuldigte ist laut vorliegendem Firmenbuchauszug seit 25.04.2007 bis dato alleiniger, selbstständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der AA Bau GmbH in AD AE.
- 2.2.1. Von der AA Bau GmbH werden seit April 2019 Bautätigkeiten am „Bauvorhaben AW II (AV), AVweg/AXstraße 4, AW“, durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Neuerrichtung eines Mehrparteienhaus mit Tiefgarage. Als permanent auf der Baustelle anwesender Polier fungierte bis Dezember 2019 der Arbeitnehmer der AA Bau GmbH, AS AY. Der Beschuldigte bekleidet(e) selbst die Stellung als Bauleiter.
- 2.2.2. Auf der Baustelle fand hier relevant im Jahr 2019 jeweils am Mittwoch eine Baubesprechung statt. Der Beschuldigte befand sich hierbei in der Regel alle zwei Wochen auf der Baustelle, suchte diese jedoch auch zwischendurch laut eigenen Angaben „sporadisch“ und dies teilweise auch unangekündigt auf. Der Polier erhielt zum Eigen- und Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer der AA Bau GmbH vor Beginn der Baustelle grundsätzliche Unterweisungen durch den Beschuldigten. Weitere Anweisungen zur Beseitigung von Missständen erfolgten durch den Beschuldigten bei bzw nach Anwesenheit auf der Baustelle anlassfallbezogen. Diverse Unterweisungen der einzelnen Bauarbeiter erfolgten durch den Polier. Präzisere Feststellungen zur allgemeinen Kontroll- und (An)weisungssituation im Bereich der AA Bau GmbH können mangels weiterführendem beschwerdefüh-

rerseitigem Vorbringen nicht getätigt werden. Konkret zu den beiden Tatvorwürfen siehe in diesem Zusammenhang unten.

- 2.3.1. Beschwerdegegenständlich am 28.10.2019 befand sich rechtsseitig in Blickrichtung Tiefgarage, unmittelbar durch eine auf der Bodenplatte aufgesetzte, noch nicht hinterfüllte betonierte Stützmauer der Einfahrt linksseitig begrenzt, ein ca fünf Meter langer, sich bis zum Beginn der Garage von ca einem bis auf einen halben Meter Breite verjüngender Graben. Die Höhe der Stützmauer inklusive Bodenplatte sowie parallel dazu die Oberkante des Grabens bzw der Grabenböschung stieg bis zum Beginn der Garage kontinuierlich von ca einem Meter auf ca drei Meter an. Eine Böschungshöhe von über 1,25 Metern war nach ca einem Meter Grabenlänge erreicht. Bei der Grabenböschung handelte sich um einen verbliebenen Teil der ausgehobenen, in ihrer Steilheit unverändert gebliebenen Baugrube. Demnach musste die Grube bzw der nachfolgende Graben unter anderem für die Verschalungsarbeiten an und insbesondere auch die Entfernung der Schalung (gegenteiliges ist im Verfahren nicht mit ausreichender Substanz hervorgekommen) von der Außenseite der Stützmauer betreten werden.
- 2.3.2. Der Neigungswinkel der Böschung erreichte ausgehend vom Beginn der Einfahrt nach ca einem Meter eine Neigung von über 45° und nach ca vier Metern (und somit der höchsten und schmalsten Stelle des Grabens zulaufend) über 60°. Auf der Böschungskrone befand sich unmittelbar an der Böschungskante ein zumindest in unregelmäßigen Abständen genutzter - sinngemäß - „Trampelpfad“ ohne jegliche Absturzsicherung.
- 2.3.3. Die Bodenbeschaffenheit in ihrer Gesamtheit bestand in einem natürlichen Mutter- bis teilweise Lehmboden. Die Böschung war am 28.10.2019 zum Teil bereits eingebrochen bzw abgerutscht.
- 2.3.4. Konkret auf den Bereich der beschwerdegegenständlichen Böschung bezogen wurde vor Ausführung der Arbeiten von einer fachkundigen Person kein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit erstellt. Auch ist keine flachere Böschung hergestellt oder deren Flächen entsprechend geschützt worden.
- 2.3.5. Die soeben beschriebene Situation und deren Entwicklung war sowohl dem Beschuldigten selbst als auch dem Polier ab Beginn der Bauarbeiten augenscheinlich bekannt.
- 2.4.1. Ebenso beschwerdegegenständlich am 28.10.2019 wurden auf der Baustelle zwei Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt. Geeignete Maßnahmen, etwa temporäre, während des Betriebs zu aktivierende Schwenkbegrenzungen, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern, wurden nicht durchgeführt.

- 2.4.2. Die ab deren Aufstellung unveränderten Standorte der Krane wurden trotz eines bedingt durch die überschneidenden Arbeitsbereiche zuvor bereits am 22.08.2019 stattgefundenen Unfalles bis 28.10.2019 nicht verändert und wurden keine geeigneten Maßnahmen wie oben dargelegt durchgeführt. Die Möglichkeit von Gefahr bringenden Zusammenstößen war sowohl dem Beschuldigten als auch dem Polier ab dem Zeitpunkt des Aufstellens der Krane bekannt.
- 2.4.3. Von einer Erstellung von individuell konkreten schriftlichen Betriebsanweisungen unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten für die auf der Baustelle eingesetzten Krane kann nicht ausgegangen werden. Wobei auf der Baustelle selbst überhaupt keine Betriebsanweisungen für Krane aufgelegt sind. Die (erst) im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden „Betriebsanleitung Krane“ beziehen sich weder auf ein bestimmtes Bauvorhaben noch ist zweifelsfrei erkennbar, an welche Personen die darin enthaltenen Anweisungen ergangen sind. Sogar in der vorgelegten - allgemeinen - „Betriebsanweisung Krane“, Seite 2 erster Vollabsatz ist unmissverständlich angeführt, dass der Betrieb mit überschneidenden Arbeitsbereichen nur nach erfolgter besonderer Unterweisung aller beteiligten Kranführer und Einweiser erfolgen darf und „die beteiligten Personen in der Betriebsanweisung angeführt werden und bekannt sein müssen“. Dies ist nicht erfolgt.
- 2.5. Zu ergänzen bleibt, dass der Beschuldigte über die ihm nunmehr als Tatvorwürfe zur Last gelegten Um- bzw Missstände bereits nach einer (unfallbedingten – siehe oben) Besichtigung der Baustelle durch den Arbeitsinspektor am 22.08.2019 mit dessen Bericht vom (datiert) 29.08.2019 nachweislich in Kenntnis gesetzt und in diesem Zusammenhang unverzüglich (Tatvorwurf 1) bzw binnen einer Frist von 2 Wochen (Tatvorwurf 2) zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes „ersucht“ wurde.
- 2.6. Der Beschuldigte ist nicht unbescholten. Eine einschlägige Vormerkungsabfrage ergab neben diversen Übertretungen kraftfahrrechtlicher Bestimmungen unter anderem mehrfache Übertretungen des Salzburger Baupolizeigesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes.
- 2.7. Der Beschuldigte tätigte zu seinen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen keine Angaben.

### **3. Beweiswürdigung:**

- 3.1. Der Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und hier insbesondere den Inhalten der Beschwerdeverhandlung.
- 3.2. Insoweit oben bereits konkret auf einschlägige Urkunden (Firmenbuchauszug, Lichtbild, Besichtigungsbericht) verwiesen wurde, liegen diese vor.

- 3.3.1. Die eigenen Angaben des Beschuldigten sowie des als Zeugen befragten Poliers sind als über weite Strecken (Kenntnis der Baustellensituation insbesondere hinsichtlich des Bereichs der Tiefgarageneinfahrt sowie des von den beiden Kranen ausgehenden Gefahrenpotentials aus eigener Wahrnehmung; Frequenz der Anwesenheit des Beschuldigten auf der Baustelle; Art und Umfang der An- und Unterweisungen der Arbeitnehmer; etc) deckungsgleich anzusehen.
- 3.3.2. Die im Sachverhalt zugrunde gelegten Neigungswinkel der Böschung finden unter anderem in den Zeugenaussagen des ehemaligen Poliers sowie des als Zeugen befragten, mehrfach auf der Baustelle vor Ort gewesenen Arbeitsinspektors sowie dem von diesem angefertigten Lichtbild Deckung. Das Beschwerdevorbringen, das Foto sei aus einer „schiefen Position“ aufgenommen worden, ist nicht nachvollziehbar. Der Standort des Arbeitsinspektors zum Zeitpunkt der Anfertigung des Lichtbildes befand sich in gerader Achse ca 3 Meter vor dem Beginn der Stützmauer bzw gegenüberliegend dem Beginn der Böschung des Grabens und somit in der Mitte von dessen direkter Verlängerung. Zur Bodenbeschaffenheit wird auf die Erfahrung und Fachkenntnis des Arbeitsinspektors, welcher unter anderem auch auf bergmännische Tätigkeiten verweisen konnte, abgestellt. Demgegenüber wurde das Beschwerdevorbringen nicht mit ausreichender Substanz untermauert. Abgesehen von der fehlenden Vorlage individuell konkreter fachkundiger Expertisen ist bereits aus dem angeführten Lichtbild klar erkennbar, dass fallgegenständlich von keinem ausreichend verfestigten „Bergsturzmaterial“ ausgegangen werden kann, was auch bereits durch kleinere Abrutschungen ersichtlich ist.
- 3.3.3. Die getroffenen Feststellungen zu den beiden Kranen wurden in der Beschwerdeverhandlung (entgegen dem teilweise gegenteiligen Rechtsmittelvorbringen) nahezu gänzlich außer Streit gestellt. Dies gilt insbesondere für die von vorneherein unveränderten Positionen und die damit einhergehend auch von vorneherein bekannten, einander überschneidenden Schwenkbereiche, welche in der Folge als Voraussetzung für den am 22.08.2019 während des Lastentransports stattgefundenen Unfall anzusehen sind. Unstrittig ist ebenso, dass in keinem der Krane eine - regelmäßig ausschließlich während des Betriebs zur Verwendung gelangende - Schwenkbegrenzung eingebaut war. Das letztendlich bloß behauptende Vorbringen, der Einbau einer Schwenkbegrenzung sei in Anbetracht der ebenso (respektive außerhalb der Betriebszeiten) zu gewährleistenden Windfreistellung gar nicht möglich, wurde bezogen auf die konkret verwendeten Krane technisch in keiner Weise ergänzend untermauert. Zumal ein Zusammenstoß alleine durch die Schwenkarme (ohne Last) aufgrund deren Anbringung in unterschiedlicher Höhe ausgeschlossen war, wäre eine Windfreistellung ohne Aktivierung der Schwenkbegrenzung jederzeit gefahrlos möglich gewesen.
- 3.4. Zu zwei beschwerdegegenständlich vorgelegten „Betriebsanweisungen Krane“, welche im Übrigen ua am 28.10.2019 unstrittig nicht auf der Baustelle aufgelegt sind, ist festzuhalten, dass diese jeweils datiert mit 01.04.2019 zwar eine eigenhändige, namentlich jedoch nicht zuordenbare Unterfertigung tragen. An welche

Personen die Betriebsanweisungen sohin konkret gerichtet sind und dass diese in Zusammenhang mit der konkreten Baustelle verfasst wurden, ist (mag das Datum der Unterfertigung auch mit dem Beginn der Baustelle zeitnah zusammenfallen) nicht mit ausreichender Substanz hervorgekommen.

#### **4. Rechtsgrundlagen:**

4.1. Einschlägige Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) lauten:

### **II. Hauptstück Besondere Anforderungen und Maßnahmen**

#### **6. ABSCHNITT Erd- und Felsarbeiten**

##### **Aushub**

§ 48. (1) Vor Durchführung von Erdarbeiten ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Leitungen oder sonstige Einbauten verlegt sind, durch deren Beschädigung Arbeitnehmer gefährdet werden können, oder ob gefährbringende Boden- oder Wasserverhältnisse oder besondere Einflüsse, wie Erschütterungen durch den Straßen- oder Schienenverkehr, vorliegen. Wenn während der Durchführung von Erdarbeiten solche Einbauten oder deren Schutzabdeckungen sowie gefährbringende Boden- oder Wasserverhältnisse oder sonstige gefährbringende Einflüsse unvermutet angetroffen werden, ist die Aufsichtsperson zu verständigen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie Sicherung der Einbauten oder Abfangen und Ableiten der Wasserzuflüsse, zu treffen.

(2) Beim Ausheben von Gruben, Gräben oder Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe ist unter Berücksichtigung der örtlichen Standfestigkeit des Bodens, der Wasserverhältnisse, der Auflasten sowie auftretender Erschütterungen eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen, sodaß Arbeitnehmer durch abrutschendes oder herabfallendes Material nicht gefährdet werden können:

1. Die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind entsprechend § 50 abzuböschten,
2. die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind entsprechend § 51 und 52 zu verbauen, oder
3. es sind geeignete Verfahren zur Bodenverfestigung (§ 53) anzuwenden.

(3) Wenn schlechte Bodenverhältnisse oder besondere Einflüsse, wie Erschütterungen durch den Straßen- oder Schienenverkehr, vorliegen, muß auch schon bei einer geringeren Tiefe als 1,25 m eine der Maßnahmen nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Sofern nicht Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz des Randes und Hineinfallen von gelagertem Material getroffen sind, darf der Rand von Gruben, Gräben oder Künetten innerhalb eines Schutzstreifens von mindestens 50 cm Breite nicht belastet werden.

(5) Erfolgt ein Aushub neben bestehenden Bauten, muß die Standsicherheit der Fundamente der bestehenden Bauten erforderlichenfalls durch Maßnahmen wie nur abschnittsweises Ausheben und Unterfangen erhalten bleiben.

(6) Untergraben ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen ist unzulässig, Überhänge sind unverzüglich zu beseitigen. Freigelegte Bauwerksteile, Randsteine, Pflastersteine oder Findlinge, die abstürzen oder abrutschen können, sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern.

(7) Baugruben, Gräben oder Künetten dürfen nur betreten werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 durchgeführt sind.

##### **Abböschten**

§ 50. (1) Bei Baugruben, Gräben oder Künetten ist die Böschungsneigung nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, festzulegen. Der Böschungswinkel darf im Regelfall

1. bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden, wie Mutterböden, Sande oder Kiese, höchstens 45 °,
2. bei steifen oder halbfesten bindigen Böden, wie Lehm, Mergel, fester Ton, höchstens 60 °,
3. bei leichtem Fels höchstens 80 °,
4. bei schwerem Fels höchstens 90 °

betragen.



(2) Sofern damit zu rechnen ist, daß sich der Zusammenhalt des Bodens durch Austrocknen, Eindringen von Wasser, Frost oder durch Bildung von Rutschflächen verschlechtern kann, müssen flachere Böschungen hergestellt oder die Böschungsf lächen gegen diese Einflüsse geschützt werden.

(3) Werden steilere Böschungen als nach Abs. 1 ausgeführt, ist vor Ausführung der Arbeiten von einer fachkundigen Person ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit zu erstellen.

#### 4.2. Einschl ägige Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) lauten:

##### **Krane**

**§ 19.** (1) Für die Benutzung von Kranen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen müssen mindestens Sicherheitsregeln für folgende Bereiche enthalten:

1. Aufnehmen, den Transport und das Absetzen von Lasten,
2. gegebenenfalls Betreten von Kranen und Kranbahnen,
3. Verständigung zwischen Last-Anschläger, Einweiser und Kranführer,
4. Umrüstung und Wartung von Kranen, Aufbau und Abbau von Kranen,
5. gegebenenfalls Betrieb von Kranen mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen,
6. gegebenenfalls Heben von Lasten durch zwei oder mehrere Krane,
7. bei im Freien verwendeten Kranen das Verhalten in der Nähe von Freileitungen,
8. bei im Freien verwendeten Kranen das Verhalten bei Berührung von Freileitungen,
9. Verhalten bei Windeinwirkung oder Gewittern, falls Regelungen auf diesem Gebiet auf Grund des Aufstellungsortes und der Art des Krans für die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen erforderlich sind,
10. Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte.

(2) Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen gewährleistet wird. Insbesondere ist für die Einhaltung der Betriebsanweisung nach Abs. 1 zu sorgen.

(3) Mit dem Führen eines Krans dürfen nur ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die über eine Fahrwilligung im Sinne des § 33 verfügen.

(4) Die Funktion der Bremsen, der Betriebs- oder Notendschalter und der Warneinrichtungen sind täglich bei der erstmaligen Inbetriebnahme durch den Kranführer zu überprüfen.

(5) Werden zwei oder mehrere Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern.

(6) Wenn der Weg der Last oder des Lastaufnahmemittels vom Kranführer nicht über die gesamte Länge einsehbar ist, sind geeignete Maßnahmen, wie Bestellung eines Einweisers, durchzuführen, um Gefahr bringende Zusammenstöße mit der Last zu verhindern.

(7) Wenn eine Last durch zwei oder mehrere Krane gehoben werden soll, ist die Koordination der Kranführer zu gewährleisten.

(8) Die Verwendung von Kranen im Freien ist einzustellen, sobald sich die Wetterbedingungen derart verschlechtern, dass die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere durch Beeinträchtigung der Funktionssicherheit oder der Standsicherheit des Krans.

(9) Während des Einsatzes eines Fahrzeugkrans (Mobilkrans) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um dessen Standsicherheit zu gewährleisten.

#### 4.3. Einschl ägige Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) lauten:

##### **Strafbestimmungen**

**§ 130.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

1. nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr gemäß § 3 Abs. 3 und 4 vorgehen können,
2. die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 5 verletzt,
3. die Verpflichtung zur Bestellung einer geeigneten Person gemäß § 3 Abs. 6 verletzt,
4. die Verpflichtungen betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung verletzt,

5. die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren verletzt,
6. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen nicht festlegt oder nicht für deren Einhaltung sorgt,
7. die Verpflichtungen betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verletzt,
8. Arbeitnehmer entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 zu Tätigkeiten heranzieht, zu deren Durchführung sie nicht geeignet sind,
9. die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen oder für behinderte Arbeitnehmer verletzt,
10. die Koordinationspflichten verletzt,
11. die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht verletzt,
12. die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen in Betrieben gemäß § 10 Abs. 2 und 3, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder in Arbeitsstätten gemäß § 10 Abs. 4, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder die Pflichten gegenüber den Sicherheitsvertrauenspersonen verletzt,
13. die Verpflichtung zur Erstellung, Aufbewahrung und Übermittlung von Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle verletzt,
14. die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt,
15. die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt,
16. die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt,
17. ....

#### 4.4. Einschlägige Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lauten:

##### **Schuld**

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

##### **Besondere Fälle der Verantwortlichkeit**

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

### **Strafbemessung**

**§ 19.** (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

### **Außerordentliche Milderung der Strafe**

**§ 20.** Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

### **Absehen von der Strafe (in Kraft bis 31.06.2013)**

**§ 21.** (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(1a) Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.

(1b) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen.

(2) Unter den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

**§ 45.** (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.

#### 4.5. Einschlägige Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten:

##### **Kosten**

§ 52. (1) In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

(3) Sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften

#### **5. Erwägungen:**

##### 5.1. Zur Beweisführung und -würdigung:

5.1.1. Aufgrund des teilweise konträren Tatsachenvorbringens war der nachprüfbar Beweisführung und in der Folge Sachverhaltsfeststellung breiter Raum zu widmen. Diesem Umstand wurde durch eine umfassende und abschließende Beweiswürdigung, abgestellt auf die unmittelbaren Ermittlungsschritte des Arbeitsinspektors bei den Baustellenbesichtigungen am 22.08.2019 und 28.10.2019 (Urkundeneinforderung vor Ort, Abschreitung der Baustelle mit dem Polier, etc), sowie die (verglichen hierzu) im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung getätigten Partei- und Zeugenaussagen, Rechnung getragen (VwGH 02.09.2019, Ra 2019/03/0093; 25.04.2019, Ra 2018/09/0212; 22.03.2019, Ra 2017/04/0135; 21.02.2019, Ra 2018/09/0031).

5.1.2. Es ist hierbei im Zuge der Beweiswürdigung nicht rechtswidrig, bei inhaltlich differierenden Aussagen und Beweisansätzen älteren und damit hier zum Kontrollzeitpunkt näher gelegenen, insbesondere behördlichen Feststellungen und damit zusammenhängenden Aussagen in der Gesamtschau eine höhere Glaubwürdigkeit und damit Beweiskraft zuzuordnen. Dies gilt somit ebenso für eigenen Wahrnehmungen von öffentlichen Organen, welche unmittelbar im Rahmen einer Kontrolle gemacht wurden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es weiters durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei ersten Befragungen gemachte Angaben und Wahrnehmungen, vor allem, wenn sie wie hier in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem relevanten Kontrollereignis und der Anzeigenerstattung stehen, der Wahrheit entsprechen (VwGH 12.07.2019, Ra 2016/08/0086; 20.04.2006, 2005/15/0147; 26.11.1992, 92/09/0186; 25.09.1992, 92/09/0071).

5.1.3. Im Hinblick auf die Baustellenkontrollen ist in die Beweiswürdigung weiters grundsätzlich einzubeziehen, dass zwar allein die bloße Eigenschaft als öffentliches Kon-

trollorgan - hier der Arbeitsinspektor - nicht dazu geeignet ist, dessen Angaben von vornherein eine größere Beweiskraft (insbesondere im Verhältnis zu jenen des Beschuldigten oder von Zeugen) zuzusprechen. Auch bleibt es einer Partei unbenommen, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des öffentlichen Organs zu äußern und entsprechend zu begründen. Nichtsdestotrotz ist jedoch von einer beweismächtigenden Verpflichtung dahingehend auszugehen, dass – zumindest in sich schlüssige und zudem durch maßgebliche Beweise (Lichtbilder, Niederschriften, etc) untermauerte – Angaben eines Kontrollorganes besonders glaubwürdig sind, insbesondere weil dieses einen Diensteid abgelegt und einschlägige Schulungen absolviert hat und für allfällige falsche Angaben oder Anzeigen sogar disziplinar- und/oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und außerdem auch keine weitere Veranlassung gesehen werden kann, eine ihm unbekannt Person wahrheitswidrig zu belasten (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0019; 15.12.2011, 2008/09/0364; 20.05.2008, 2005/12/0116; 12.04.1996, 96/02/0025; 18.02.1991, 89/10/0175; 28.11.1990, 90/03/0172; 26.02.1990, 89/10/0202; 20.01.1986, 85/02/0245).

5.1.4. Zur Würdigung des Wahrheits- und Tatsachengehalts und damit der auch mehr oder weniger Glaubwürdigkeit einzelner, insbesondere widersprüchlicher Partei- und Zeugenaussagen, getätigt in einer mündlichen Beschwerdeverhandlung, ist auszuführen, dass diese Verhandlung gerade den Zweck hat, dem erkennenden Gericht die Möglichkeit zu verschaffen, sich einen unmittelbaren Eindruck von den einzelnen gehörten und einvernommenen Parteien und Zeugen respektive auch verglichen mit dem Beschwerdevorbringen und dem behördlichen Verfahren zu verschaffen (VwGH 30.10.2019, Ro 2019/14/0007; 17.10.2019, Ra 2016/08/0010; 26.04.2018, Ra 2018/21/0052; 15.03.2018, Ra 2017/20/0405; 24.03.2015, Ra 2014/19/0143).

## 5.2. Zur objektiven Tatseite:

5.2.1. Hinsichtlich des zu Spruchpunkt 1. erhobenen Tatvorwurfs ist festzuhalten, dass gemäß § 50 Abs 1 BauV Baugruben (diese lag hier ursprünglich vor) oder auch („lediglich“) Gräben - gemäß § 48 Abs 2 BauV bei einer Höhe von über 1,25 Metern - nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, festzulegen sind. Der Böschungswinkel lag fallgegenständig im über 1,25 Meter Höhe gelegenen Böschungsbereich durchgehend bei über 45° und überschritt insbesondere in den höheren Bereichen sogar 60°. Bei der Bodenbeschaffenheit ist von einem Mutterboden bis teilweise Lehmboden auszugehen. Zumindest die Tatbestandselemente des § 50 Abs 1 Z 1 BauV sind - im hier gegebenen Regelfall - jedenfalls als erfüllt anzusehen. Dies der Vollständigkeit halber angeführt bereits unabhängig davon, dass bereits kleinere Teile der Böschung abgerutscht, der auf der Böschungskrone entlangführende Pfad (welcher nicht mit einer Absturzsicherung versehen war) mehr oder weniger regelmäßig benützt wurde oder sich überhaupt (noch) Arbeitnehmer im Gefahrenbereich aufgehalten haben (VwGH 14.04.1993, 91/19/0346; 11.03.1993,

92/18/0441). Auch wurden alternativ gemäß § 50 Abs 2 BauV keine Maßnahmen gesetzt und ist ebenso wenig konkret für die betroffene Böschung von der Erstellung eines rechnerischen Nachweises im Sinn des § 50 Abs 3 BauV auszugehen. Weitere Ermittlungstätigkeiten waren fallgegenständlich mangels ausreichend substantiellem Vorbringen obsolet (VwGH 19.03.2013, 2009/02/0366). Somit hat in der Folge eine Prüfung dahingehend stattzufinden, inwieweit der Beschuldigte ausgehend von § 130 Abs 1 Z 15 ASchG verwaltungsstrafrechtlich zu belangen ist.

- 5.2.2.1. Zu Spruchpunkt 2. und hier dem zu § 19 Abs 1 AM-VO erhobenen Tatvorwurf ist festzuhalten, dass „unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten“ keine individuell konkreten Betriebsanweisungen erstellt wurden und im Übrigen auf der Baustelle auch in keinerlei Form aufgelegt sind. Die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden „Betriebsanleitung Krane“ beziehen sich weder auf ein bestimmtes Bauvorhaben noch ist zweifelsfrei erkennbar, an welche Personen die darin enthaltenen Anweisungen ergangen sind. Sogar in der vorgelegten - allgemeinen - „Betriebsanleitung Krane“, Seite 2 erster Vollabsatz, ist unmissverständlich angeführt, dass der Betrieb mit überschneidenden Arbeitsbereichen nur nach erfolgter besonderer Unterweisung aller beteiligten Kranführer und Einweiser erfolgen darf und „die beteiligten Personen in der Betriebsanleitung angeführt werden und bekannt sein müssen“. Dies alles ist nachweislich nicht erfolgt bzw war nicht der Fall. Somit hat in der Folge eine Prüfung dahingehend stattzufinden, inwieweit der Beschuldigte ausgehend von § 130 Abs 1 Z 16 ASchG verwaltungsstrafrechtlich zu belangen ist.
- 5.2.2.2. Zu Spruchpunkt 2. und hier dem zu § 19 Abs 5 AM-VO erhobenen Tatvorwurf ist auszuführen, dass die Erfüllung der maßgeblichen Tatbestandselemente – entgegen dem ursprünglichen Rechtsmittelvorbringen - zuletzt in der Beschwerdeverhandlung vom 18.06.2020 vom Beschuldigten weitgehend außer Streit gestellt wurde. Insoweit dieser fallgegenständlich aus respektive technischen Gründen die Unmöglichkeit zur Durchführung geeigneter Maßnahmen ins Treffen führt, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern, kann diesem Vorbringen mangels ausreichender Substanz (siehe oben) nicht gefolgt werden. Letztendlich lässt auch bereits der fallgegenständlich stattgefundene Zusammenstoß auf ein Fehlen geeigneter Maßnahmen (in welcher Form auch immer) schließen. Somit hat in der Folge eine Prüfung dahingehend stattzufinden, inwieweit der Beschuldigte ausgehend von § 130 Abs 1 Z 16 ASchG verwaltungsstrafrechtlich zu belangen ist.

### 5.3. Zur subjektiven Tatseite:

- 5.3.1. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten als handelsrechtlicher Geschäftsführer der AA Bau GmbH gemäß § 9 Abs 1 VStG ist unstrittig.

Gegenteiliges ist im Verfahren nicht hervorgekommen und wurde auch zu keiner Zeit behauptet.

- 5.3.2.1. Die vorgeworfenen Übertretungen bilden allesamt Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs 1 VStG. Dies bedeutet, dass zur Erfüllung der Tatbestände der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (VwGH 05.08.2009, 2008/02/0036; 29.08.2008, 2007/02/0317; 30.10.2006, 2006/02/0248). Einhergehend ist über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt, sodass nach der in § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in der Form von Fahrlässigkeit anzunehmen ist, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihm an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (VwGH 03.03.2020, Ra 2019/04/0125; 30.01.2020, Ra 2019/06/0013; 28.01.2020, Ra 2019/03/0126; jew mwN). Dies ist dem Beschuldigten nicht gelungen.
- 5.3.2.2. Ein zentrales Element bildet in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines wirksamen Kontroll- und Sanktionssystems. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass eingewiesene, selbst laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen wurden, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich laufend befolgt und welche Maßnahmen hierzu an der Spitze der Unternehmenshierarchie vorgesehen wurden, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wobei alleine die Erteilung von Weisungen, das Austeilen von Sicherheitsdatenblättern oder die Abhaltung von Schulungen für das geforderte Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems zur Hintanhaltung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften jedenfalls nicht ausreichen. Auch ein allenfalls sogar krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern. Zudem ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste, sondern nur zu überprüfen, ob das behauptete Kontrollsystem ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzutun. Je mehr jedoch auf Grund konkreter Vorfälle oder auch allgemein nach der Lebenserfahrung mit der Nichteinhaltung bestimmter Arbeitnehmerschutzvorschriften ge-

rechnet werden muss, umso strenger muss ein Maßstab für die Tauglichkeit des Überwachungssystems sein (VwGH 04.07.2018, Ra 2017/02/0240; 09.06.2017, Ra 2017/02/0068; 07.04.2017, Ra 2016/02/0236; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137; 24.05.2013, 2012/02/0072; 23.04.2013, 2012/02/0052; 14.12.2007, 2007/02/0277; 15.12.1992, 88/08/0288; jew mwN).

- 5.3.2.3. Im Beschwerdeverfahren ist (lediglich) hervorgekommen, dass der Beschuldigte als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche natürliche Person – welche zudem auf der gegenständlichen Baustelle die Stellung als Bauleiter bekleidete – dem laufend anwesenden Polier lediglich vor Beginn der Baustelle zum Eigen- und Schutz der beschäftigten Arbeitnehmer (Bauarbeiter) grundsätzliche Unterweisungen erteilt hat. Ein in diesem Zusammenhang konkreteres Vorbringen war nicht zu verzeichnen. Dies etwa auch dahingehend, inwieweit in den wöchentlich abgehaltenen Baubesprechungen – im weiteren Sinn - eine konkrete Behandlung arbeitnehmerschutzrechtlicher Themenbereiche, sei dies allgemein oder insbesondere auch anlassfallbezogen, erfolgt ist. Letzteres vor allem auch in Hinblick auf die weitere Vorgangsweise nach dem am 22.08.2019 stattgefundenen Kranunfall und der offensichtlichen Benutzung eines Pfades, unmittelbar gelegen am Rand der Krone der bis zu drei Meter hohen und hier über 60° steilen Böschung neben der Tiefgarageneinfahrt, und dies zudem ohne Absturzsicherung (VwGH 22.07.2015, Ra 2014/02/0148, mwN). Im Übrigen war der Beschuldigte regelmäßig bloß alle zwei Wochen auf der Baustelle anwesend und suchte diese zwischenzeitig laut eigenen Angaben – und dies nur teilweise unangekündigt – „sporadisch“ auf. Alleine aus diesem Grund waren für den Beschuldigten (die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist nicht erfolgt) die Möglichkeiten für die Überprüfung der Einhaltung erteilter Vorgaben bzw Weisungen und damit einhergehend die zeitnahe, allenfalls von Sanktionen begleitete Beseitigung erkennbarer Missstände äußerst begrenzt. Nicht zuletzt ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte von den verfahrensauslösenden Missständen bereits nach einer (unfallbedingten) Baustellenkontrolle am 22.08.2019 nachweislich Kenntnis erlangt hat, aber dennoch keine (geeigneten) Maßnahmen für deren Beseitigung gesetzt hat. Von der Einrichtung eines wirksamen Kontroll- und Sanktionssystems und damit einer Exkulpierung (Entschuldung) des Beschuldigten kann daher nicht ausgegangen werden.

#### 5.4. Zur Strafhöhe:

- 5.4.1. Bereits in Anbetracht der obigen Ausführungen und dem daraus folgenden nicht bloß geringen Verschulden (VwGH 05.09.2002, 98/02/0220; 24.03.1994, 92/18/0461; mwN) scheidet – ohne dass dies hier weiterer Erläuterungen bedarf – eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 oder letzter Satz VStG (hier auch unter Ab-



stellung auf die Rechtsprechung zu § 21 Abs 1 VStG in Kraft bis 31.06.2013) alleine mangels Vorliegen der kumulativen Voraussetzungen aus (VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0017; 15.10.2019, Ra 2019/02/0109; 28.05.2019, Ra 2018/02/0289; 07.04.2017, Ra 2016/02/0245; jew mwN). Auch die Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit bzw des Gesundheitsschutzes von bzw für Arbeitnehmer sind als Rechtsgüter - gerade hier im mit erheblichen Gefahren behafteten Baustellenbereich - von vorneherein nicht als bloß geringfügig einzustufen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065; mwN).

5.4.2. Die Anwendung des § 20 VStG scheidet ebenso aus, zumal fallgegenständlich der bloße Ausspruch der Mindeststrafe nicht erfolgt ist bzw die diesbezüglichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Einerseits können (zumindest ausreichend zu gewichtende) Milderungsgründe nicht erkannt werden. Andererseits überwiegen jedenfalls die Erschwerungsgründe (insbesondere fehlende Unbescholtenheit; Übertretungen der BauV und der AM-VO trotz mehrmonatiger und nachweislicher Kenntnis von Missständen; keine Setzung geeigneter Maßnahmen trotz stattgefundenem Arbeitsunfall) (VwGH 25.04.2018, Ra 2017/09/0044; 29.07.2015, Ra 2015/07/0096; 20.02.2014, 2013/09/0046; jew mwN).

5.4.3.1. Abgestellt auf § 19 Abs 1 und 2 VStG ist einleitend festzuhalten, dass gegenüber dem Beschuldigten bei einem (je Schuldausspruch) Strafrahmen in Höhe von € 166,00 bis € 8.324,00 Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils € 830,00 ausgesprochen wurden. Die Strafen sind demnach im Ausmaß von ca 10% des Strafrahmens gelegen. Der Bestrafung waren (keinen Milderungsgrund nach sich ziehende) durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Nochmals hinzuweisen ist auf die mit erheblicher Gewichtung zu berücksichtigenden Erschwerungsgründe (fehlenden Unbescholtenheit bei bereits mehrfachem Verstoß gegen auch arbeitsrechtliche Bestimmungen, hohe Unrechtsgehalte der Übertretungen). Dies nicht zuletzt in Zusammenhang mit einem stattgefundenen Unfall (VwGH 18.04.2017, Ra 2016/02/0061) und einer bereits im Vorfeld vom Arbeitsinspektorat nachweislich ergangenen Aufforderung, die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Zumal dies nicht erfolgt ist, ist der Bestrafung, wenn nicht überhaupt von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschuldigten auszugehen wäre, so zumindest grobe Fahrlässigkeit zugrunde zu legen (VwGH 31.03.2006, 2004/02/0366; 29.03.1996, 95/02/0605; mwN).

5.4.3.2. Die verhängten Strafen sind demnach im Ergebnis als schuld- und tatan gemessen zu bezeichnen. Diese waren einerseits aus Gründen der Spezialprävention geboten, um den Beschuldigten in Hinkunft von weiteren einschlägigen Übertretungen abzuhalten. Andererseits soll durch die generalpräventive Wirkung die Übertretung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen gerade im Baubereich möglichst hintangehalten werden.

5.5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

**6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.